

u u
 Dtn 24,1-4 - Ein Verbot von Wiederverheiratung?¹
 e

David Volgger, Würzburg

Der Textabschnitt Dtn 24,1-4 befindet sich innerhalb der Gesetzessammlung(en) Dtn 12 - 26,16, die von einer ausführlichen Einleitung (Dtn 1-11) und einem umfangreichen Schlußteil (Dtn 26,16 - 34,12) gerahmt wird (werden). Der rechtliche Fall, der in Dtn 24,1-4 geregelt werden soll, betrifft die Beziehung zwischen Mann und Frau bzw. zwei Männern und einer Frau und gehört damit im weiteren Sinn dem Familienrecht an. Dieses kommt im Gesetzeskorpus von Dtn - neben vielen anderen Themen - v.a. in den Kapiteln 21-25 (21,10 - 25,10) zur Sprache. Zu Beginn der Untersuchung soll der Text vorgelegt und in seiner Struktur durchsichtig gemacht werden. In einem zweiten Schritt werden drei Interpretationsvorschläge zu Dtn 24,1-4 besprochen und kritisiert. Anschließend werde ich meine Deutung des Textes vorlegen und deren Gewinn gegenüber den anderen Interpretationen verdeutlichen.

1. Darlegung und Struktur des Textes

(v1) Wenn (*ky*) ein Mann eine Frau (zur Heirat) nimmt (bzw. nehmen will) und ihr (Ehe-)Herr wird (*b^el*) (bzw. um ihr (Ehe-) Herr zu werden), und es [dabei] vorkommt,

daß (*ʔm*) sie nicht in seinen Augen Gunst findet, weil (*ky*) er an ihr Abstoßendes einer Sache (*ʔrwt dbr*) gefunden hat, und er ihr einen Brief der Scheidung (*spr krytt*) schreibt, und (diesen) in ihre Hand gibt und sie aus seinem Haus (*mbytw*) entläßt,

(v2) und sie aus seinem Haus (*mbytw*) hinausgeht und (weiter) geht und für einen anderen Mann (zur Frau) wird,

(v3) und der andere Mann sie haßt (sich von ihr scheidet) (*śn²*), ihr einen Brief der Scheidung (*spr krytt*) schreibt und (diesen) in ihre Hand gibt und sie aus seinem Haus (*mbytw*) entläßt

¹ Die vorliegende Arbeit geht auf einen Vortrag im Rahmen des Habilitationsverfahrens an der Katholisch-theologischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Jänner 1998 zurück. Den beteiligten Professoren danke ich für die weiterführende Diskussion.

oder **wenn** (*ky*) der andere Mann, der sie für sich zur Frau genommen hat, stirbt,

(v4) (**dann**) darf ihr erster (Ehe-) Herr, der sie entlassen hat, sie nicht (*l'*) wieder (zur Heirat) nehmen, so daß sie ihm zur Frau wird, nachdem sie sich verunreinigt hatte.

Ja (*ky*), ein Greuel (ist) es vor YHWH und nicht sollst du in Schuld bringen das Land, das YHWH, dein Gott, dir als Erbe verleiht.

Dtn 24,1-4 läßt sich in folgende zwei Abschnitte gliedern: Der erste umfaßt die vv1-3. In diesen Versen wird ein komplexer Tatbestand thematisiert. Die Konjunktion *ky* 'wenn; gesetzt der Fall, daß' steht an der Spitze der Beschreibung des Tatbestandes. Es geht dabei um zwei Männer und eine Frau. Die Relation dieser Personen wird in zeitlicher Abfolge differenziert: Zuerst ist der Mann A mit der Frau verbunden. Nach der Auflösung dieser Beziehung nimmt ein Mann B diese Frau zu sich. Auch die zweite Beziehung wird - ebenso wie die erste - durch einen Scheidungsbrief (*spr krytt* vgl. vv1.3) beendet. Für die zweite Beziehung wird auch der Tod des Mannes als Ende der Beziehung in Erwägung gezogen. Hauptinitiative zur Trennung wird in Dtn 24,1-4 jeweils den Männern zugesprochen, das Einverständnis der Frau wird im Text nicht angesprochen.²

Der zweite Abschnitt des Rechtssatzes betrifft v4. In diesem Vers wäre die Rechtsfolge für den in den vv1-3 geschilderten Tatbestand zu erwarten, falls es sich dabei um einen strafbaren Tatbestand handeln würde. In v4 wird jedoch mit Hilfe eines Prohibitivs 'P + Verb' dem ersten Mann A ein Verbot gegenüber der betreffenden Frau auferlegt: Er darf diese Frau nicht noch einmal zu sich nehmen. Die vv1-3 stellen daher im Kontext von Dtn 24,1-4 noch keinen Tatbestand dar, der unmittelbar zu einer Rechtsfolge in Form einer Strafsanktion oder einer moralischen Zensur führt. Der Fall vv1-3 ist noch kein Rechtsfall.³

² Im jüdisch-talmudischen Gesetz werde die Scheidung erst seit dem 12. Jh. nicht gegen den Willen der Frau aufgelöst, vgl. Yaron (1966) 1.

³ In diesem Zusammenhang ist auf die unterschiedliche Beschaffenheit von Rechtsquellen hinzuweisen, die kasuistisch oder apodiktisch bzw. prohibitiv abgefaßt sind (vgl. Alt I 287; Liedke (1971) 19ff; Boecker (1984) 166ff). Daß eine prohibitiv formulierte Rechtsquelle 'Du sollst nicht ehebrechen' (*l' m'p*) mit der kasuistisch gehaltenen Bestimmung 'Wenn jemand sich mit einer Frau vergeht, wenn jemand sich mit der Frau seines Nächsten vergeht, dann sollen der Ehebrecher und die Ehebrecherin mit dem Tod bestraft werden' (vgl. Dtn 22,22; 5,18) in Zusammenhang stehen, ist offenbar. Dennoch weisen beide Rechtsquellen unterschiedliche Perspektiven auf: Der prohibitiv formulierte Rechtssatz bringt 'bloß' ein Sollen zum Ausdruck; der apodiktisch abgefaßte Satz verbindet dagegen eine Realität, den Tatbestand, mit einem Sollen, der Rechtsfolge 'Todesstrafe'. Freilich ist dabei noch nichts darüber ausgesagt, wie bzw. mit Hilfe welcher Prozeduren die Todesstrafe in die Tat umgesetzt werden soll. Die Todesstrafe als real zu exekutie-

In Dtn 24,1-4 begegnet uns ein Rechtssatz, der keine strafrechtlichen Konsequenzen androht, der vielmehr einen, wenn auch komplexen Grundsatz sozialen Zusammenlebens für das ideale Israel bestimmt. Die vv1-3 stellen eine ausführliche Beschreibung des Mannes dar, auf den der prohibitiv formulierte Sollensanspruch in *v4 angewandt wird: Ihm wird eine erneute Beziehung zu einer Frau, die er bereits entlassen hatte und die zusätzlich von einer zweiten bindenden Beziehung entbunden worden ist, verboten.

Dieses Verbot wird abschließend noch auf dreifache Weise 'begründet', sofern man in diesem Fall überhaupt von Begründung sprechen kann: Zum einen ist die Frau für den Mann A verunreinigt (*h̄tm^{ph}*). Zum anderen ist eine solche Tat (des Mannes A) dem Herrn ein Greuel (*tw^{ph} bh hw^{ph} l̄pny YHWH*). Abschließend folgt noch der Prohibitiv, durch diese Tat „das Land, welches YHWH, dein Gott, dir als Erbe verleiht“, mit Schuld zu behaften (*l' th̄ty^{ph} ...*). In zweifacher Weise sind diese 'Begründungen' auffällig: Zum einen kommt in ihnen YHWH als Garant dieser Rechtsquelle zum Ausdruck, ohne daß deutlich wird, wie dies mit dem vorhergehenden explizit zu verbinden wäre⁴. Zum anderen überrascht der Personenwechsel in v4. Im Prohibitivsatz ('du sollst nicht in Schuld bringen ...' v4) wird eine zweite Person angesprochen. Letztere Auffälligkeit besitzt dabei - ohne auf den Personenwechsel der Adressaten dtn Rechtssätze einzugehen⁵ - den literarischen Effekt, den Rezipienten von Dtn 24,1-4, die 'Kultgemeinde des idealen, freien Israel' direkt anzusprechen und zu ermahnen.

Warum aber YHWH als Garant der Rechtsquelle gelten soll, ist nicht sogleich einsichtig. Bevor wir uns diesem Problem zuwenden, werden im folgenden drei Deutungsversuche zu Dtn 24,1-4 diskutiert.

rende Strafe kann z.B. durch Präzisierung der Bedingungen, unter denen der Tatbestand festgestellt werden muß, eingeschränkt bzw. de facto aufgehoben werden: Ein erster Schritt in diese Richtung ist in der Verfahrensklausel Dtn 19,15 gegeben: Zwei Zeugen müssen den Tatbestand vollkommen identisch beschreiben. Versteht man zudem die Formel *mwt ymwt* 'er wird (sicher) sterben' als „Deklaration der Ankündigung der Todesverfallenheit“ (Schulz (1969) 77f), so bleiben der unter Verdacht stehenden Person noch z.B. das Appellationsverfahren am Asylort (vgl. Dtn 19,1-10), wo wiederum die Vergewisserung des Tatbestands differenziert werden kann (z.B. durch die Unterscheidung zwischen absichtlichem und unabsichtlichem Handeln). - Die verschiedenen israelitischen Rechtsquellen weisen aber auch einen 'inneren' Zusammenhang auf: Dies wird sogleich einsichtig, wenn man die historische Entwicklung allgemeiner Rechtsregeln von individuellen Rechtsfällen zu Rechtssystemen, in denen das Richter-Recht dominiert, beachtet (vgl. Westbrook (1985) 258-264). Denn auch das 'frühe' Richter-Recht, oft kasuistisch formuliert, bleibt im Gewohnheitsrecht bzw. in Sitte und Brauch einer Gesellschaft, oft apodiktisch formuliert, verankert (vgl. Luf (1993/4) 14f).

⁴ Der Hinweis, daß Dtn 12-26 das von YHWH an Mose geoffenbarte Recht enthält, scheint kaum ausreichend zu sein.

⁵ Zum Personenwechsel v.a. im Bundesbuch Ex 20,22b-23,33 vgl. Osumi (1991) 30ff.

2. Drei Interpretationsversuche zu Dtn 24,1-4

Die neueren Interpretationen zur Vorschrift Dtn 24,1-4 stellen v.a. die Frage nach den hinter ihr stehenden Rechtsgedanken. Dabei werden v.a. persönliche oder finanzielle Schutzmaßnahmen namhaft gemacht.

2.1 Yaron (1966) und Wenham (1979): Dtn 24,1-4 als Schutz der zweiten Ehe bzw. als Abwehr von Inzest

Nach Yaron (1966) kann die zweite Ehe der Frau (Dtn 24,1-3) nicht als Ehebruch gegenüber der ersten Ehe gelten, so daß Dtn 24,1-4 die Befleckung des ersten Ehemanns durch die Wiederverheiratung mit dieser Frau verhindern soll. Ebenso sei es sehr unwahrscheinlich, daß Dtn 24,1-4 den ersten Ehemann vor einer vorschnellen Ehescheidung dadurch abschrecken soll, indem ihm untersagt wird, die Ehe wieder herzustellen. Yaron unterstreicht dies durch seine Frage, ob denn ein Ehemann im Fall von Scheidung schon an eine mögliche Wiederverheiratung mit derselben Frau denke. Demgegenüber interpretiert Yaron Dtn 24,1-4 als Schutzmaßnahme für die zweite Ehe: „Durch das Verbot der Restitution der ersten Ehe nach Auflösung einer zweiten solle die zweite Ehe gegen Versuche der Partner der ersten Ehe, sie zugunsten der Restitution der ersten Ehe zum Scheitern zu bringen, geschützt werden“⁶.

An dieser Interpretation ist folgende Kritik anzubringen: Daß die Aufrechterhaltung der zweiten (oder sogar der ersten) Beziehung im Blick von Dtn 24,1-4 stehe, geht aus diesem Rechtssatz nicht direkt hervor; Scheidung mittels eines Scheidungsbriefes ist juristisch anerkannter Brauch dieser Gesetzgebung, auch bei der zweiten Beziehung der Frau. Es soll lediglich die Wiederverheiratung der Frau mit dem Mann A aus erster Ehe untersagt werden. Die Interpretation von Yaron bleibt zusätzlich problematisch, da sogar nach dem natürlichen Tod des zweiten Mannes die erste Ehe nicht wieder restituiert werden kann.

Wenham (1979)⁷ greift diesen Kritikpunkt an Yarons These auf und versteht Dtn 24,1-4 als eine Abwehr von Inzest: Mann und Frau, die geheiratet haben, seien wie Bruder und Schwester (vgl. Gen 2,24; 12,10ff; 20). Als solche könnten sie nach einer Scheidung nicht wieder heiraten (vgl. Lev 18,9; 20,17; Dtn 27,22).

Doch auch Wenhams Deutung kann sich kaum auf den Textverlauf von Dtn 24,1-4 berufen: Daß zur ‚Begründung‘ (vgl. *v4) eines Verbots Wortphrasen und Vorstellungen Verwendung finden, die auch in anderen Kontexten (Inzestverbot) auftreten,

⁶ So zusammengefaßt bei Otto (1992) 302.

⁷ Vgl. Wenham (1979) 36-40.

sagt noch nichts über den Zusammenhang der hinter den Rechtssätzen stehenden Rechtsgedanken.

Gegenüber Wenham schlägt Westbrook eine andere Einschätzung der Rechtsgedanken vor, die Interpretationslogik scheint jedoch der Wenhams zu gleichen.

2.2 Westbrook (1986): Dtn 24,1-4 als Einschränkung des Gewinns durch mehrmalige Eheschließung mit ein und derselben Frau

Westbrook (1986) weist darauf hin, daß Dtn 24,1-4 „nicht generell die Wiederherstellung einer geschiedenen Ehe verbietet, sondern nur im Fall der Wiederverheiratung der Geschiedenen nach einer erneuten Scheidung oder Verwitwung“⁸. Auf die Frage, warum die Erneuerung des Eheverhältnisses unterbunden werden soll, untersucht Westbrook das altorientalische und talmudische Scheidungsrecht bezüglich der finanziellen Gegebenheiten für beide Parteien im Fall von Scheidung. Dabei kommt er zum Ergebnis, daß die Frau allein im Falle einer von ihr selbst durch Fehlverhalten verschuldeten Scheidung ohne finanzielle Absicherung des Hauses des Mannes verwiesen wird. Dieser Sachverhalt sei in Dtn 24,1-4 bei der ersten Scheidung gegeben (*rwyt dbr*), nicht hingegen bei der zweiten. „Die Intention des Rechtssatzes sei es (also), einen Gewinn des ersten Ehemanns aus der zweiten Scheidung zu verhindern, nachdem er bereits aus der ersten Ehe den Gewinn der Mitgift gemacht hat“⁹.

Auch diese Interpretation bedarf der Kritik. Zunächst weist das dtn Rechtskorpus Dtn 12-26 ein Defizit auf. Außer in Dtn 24,1-4¹⁰ ist Scheidung einer vollgültig geschlossenen Ehe kein Thema. Es ist nur folgerichtig, altorientalische Rechtskorpora auf ihre Aussagen zum Thema Scheidung zu befragen, um die Intention von Dtn 24,1-4 zu erhellen. Doch gerade die altorientalische Rechtstradition ist in diesem Fall nicht eindeutig: Diese Rechtstradition erlaubt es nämlich dem Mann im Fall von Scheidung - auch unabhängig von der Verschuldensfrage - der Frau etwas zu geben oder auch nichts (Mass. K.A. §37)¹¹. Die Interpretation von Westbrook ist demzufolge nicht zwingend. Zugleich bleibt noch zu fragen, ob aus dem Text Dtn 24,3 die Unschuld der Frau im Scheidungsfall hervorgeht: Das Verb *śn'* ('hassen'), das als Scheidungsterminus in zahlreichen Elephantine-Papyri belegt ist¹², impliziert zwar, daß der Mann die Beziehung nicht mehr fortsetzen will. Heißt das aber schon zugleich, daß der Mann dies grundlos tut?

⁸ So zusammengefaßt bei Otto (1992) 302.

⁹ So zusammengefaßt bei Otto (1992) 303.

¹⁰ Im Folgenden wird auch Dtn 22,13.16 in die Diskussion zum Thema 'Scheidung' miteinbezogen.

¹¹ Vgl. Otto (1992) 303f.

¹² Vgl. Lipiński (1993) 833ff; Hugenberger (1994) 70-72.

Trotz dieser Bedenken gegen die von Westbrook vorgelegte vermögensrechtliche Interpretation von Dtn 24,1-4 muß betont werden, daß ein Rechtssatz seine sozialpolitische Relevanz erst aus textexternen Faktoren zu erkennen gibt. Ob jedoch dieses Wissen für das antike Israel jemals erschlossen werden kann bzw. ob solche systempolitische Intentionen die vorliegenden dtn Gesetze hauptsächlich beeinflusst haben, darf bezweifelt werden. In diesem Zusammenhang ist die Deutung von Otto (1992) von Interesse, der systematisch zwischen privater und öffentlicher Gerichtskompetenz unterscheidet und auf diesem Hintergrund Dtn 24,1-4 interpretiert.

2.3 Otto (1992): Dtn 24,1-4 als Eingrenzung der (privatrechtlichen) Dispositionsverfügung des Ehemanns

Otto (1992)¹³ geht davon aus, daß die Scheidung im Keilschriftrecht und in Israel bzw. Juda in Folge von Ehebruch nicht nur der Todessanktion öffentlicher Strafe unterliege (vgl. Dtn 22,22), sondern auch der Dispositionsverfügung, der rechtlichen Verfügungsgewalt des Ehemanns. Diese ermöglicht dem Ehemann, „mit einer die Ehefrau öffentlich bloßstellenden Scheidung den Fall zu sanktionieren und zu regeln“¹⁴. Unter dieser Prämisse wird es auch möglich, unter *rwtdbr* jegliches sexuelle Vergehen, Ehebruch miteingeschlossen, als Scheidungsgrund der ersten Ehe zu verstehen. Dementsprechend stellt sich für Otto (1992) die Intention von Dtn 24,1-4 wie folgt dar: „Der Rechtssatz 24,1-4a konkretisiert einschränkend die Dispositionsverfügung des Ehemanns: Er darf die privatrechtliche Sanktion der Ehescheidung als Folge eines Ehebruchs nicht anschließend wieder dadurch unterlaufen, daß er die Ehefrau zurücknimmt und die Ehe wieder herstellt“¹⁵.

Auch Ottos Lösungsvorschlag bedarf der kritischen Einschätzung. Zunächst ist es fraglich, ob das Modell, das (privatrechtliche) Dispositionsverfügung und öffentliche Rechtsdurchsetzung miteinander verbindet, für die Deutung der uns zur Verfügung stehenden Rechtskorpora erklärungsadäquat ist. Vielleicht markiert dieser 'Gegensatz' zwei Punkte eines kaum vorhersehbaren, frei bestimmbareren Oszillierens gesellschaftlicher Vernetzungsvorgänge in der Antike. Vor allem aber muß die Interpretation der Phrase *rwtdbr* verwundern: Während Otto zurecht die semantische Einschränkung dieser Phrase auf Vergehen, Ehebruch ausgenommen, kritisiert, führt seine Interpretation zu einer ähnlichen Bedeutungsverengung: Unter *rwtdbr* versteht Otto schließlich

¹³ Vgl. Otto (1992) 301-310.

¹⁴ Otto (1992) 308.

¹⁵ Otto (1992) 308.

nur mehr den Fall von Ehebruch¹⁶. Demgegenüber bleibt aber festzuhalten, daß es in Dtn 24,1-4 keine kontextuellen Signale gibt, die *ʿrwt dbr* in diese oder jene Richtung bestimmen wollten. Die Phrase *ʿrwt dbr* bedeutet sexuelles Fehlverhalten, Ehebruch miteingeschlossen, und vieles mehr¹⁷. Der Rechtssatz Dtn 24,1-4 kann durch Präzisierung dieser Phrase nicht besser verstanden werden, wiewohl auch die auf Dtn 24,1-4 aufbauende Rechtsreflexion diese Phrase konkretisieren mag.

Im Folgenden will ich noch mein Verständnis von Dtn 24,1-4 darlegen.

3. Dtn 24,1-4 als Verbot der Wiederaufnahme einer inchoativ geschlossenen 'Ehe'

Alle bisher genannten Interpreten gehen davon aus, daß in Dtn 24,1-3 von vollgültigen Eheschließungen und deren Scheidungen die Rede sei. Der Rechtssatz Dtn 24,1-4 ist ohne expliziten, systematischen Rekurs auf die rechtliche Situation der 'Ehe' im alten Orient, im Dtn verhandelt worden. Demgegenüber möchte ich die rechtliche Situation der Ehe, wie sie aus dem dtn Rechtskorpus ersichtlich wird, an den Beginn meiner Überlegungen stellen.

Bei der Eheschließung zwischen Mann und Frau sind der zukünftige Ehemann und der Vater der Frau als Rechtskontrahenten von Belang. Diese müssen sich über die bevorstehende Ehe unter finanziellem Aspekt einigen¹⁸. Doch die Eheschließung ist mehr als ein Rechtsgeschäft zwischen künftigem Ehemann und dessen Schwiegervater, es ist zugleich der Anfang einer Beziehung zwischen Mann und Frau. Bezüglich der Möglichkeit einer gemeinsamen Beziehung müssen Mann und Frau Übereinkunft gewinnen. Erst das Zusammenspiel dieser beiden Aspekte führt zu einer vollgültigen Ehe¹⁹. Während man über das Finanzielle schnell einig werden kann, bedarf die Entscheidung zu einer Beziehung von Mann und Frau einiger Zeit. Eine Zeit zum Kennenlernen, eine Verlobungszeit ist vonnöten. Das Dtn spricht in zwei bzw. drei Fällen von einer solchen Verlobungszeit, in Dtn 21,10-14 und in Dtn 20,7 bzw. 24,5: Alle drei Rechtssätze stehen im Kontext kriegerischer Unternehmungen: Dtn 20,7 bzw. 24,5 hat den Mann vor seiner Rekrutierung für den Kampf im Blick, Dtn 21,10-14 den

¹⁶ Vgl. Otto (1992) ab Seite 308, drittletzte Textzeile.

¹⁷ Vgl. Niehr (1989) 369-375.

¹⁸ Die Zahlung von *mhr* betrifft diesen ersten Abschnitt der intentierten Ehe (vgl. ähnlich Hugenberger (1994) 246f). Da in diesem Abschnitt Scheidung durchaus möglich ist, leuchtet es ein, daß v.a. diese Phase durch Verträge, die den Inhalt des Rechtsgeschäftes genau angeben, abgesichert wird.

¹⁹ Will man die Eheschließung im Zusammenhang von Adoption verdeutlichen (vgl. Westbrook), so handelt es sich im Normalfall um die Adoption eines Kindes noch lebender Eltern. Die Adoption von Waisen kann auf die Eheschließung des Mannes mit heiratsfähigen Mädchen angewandt werden, die nicht mehr unter der juristischen Obhut der Eltern stehen (vgl. kriegsgefangene Frauen Dtn 21,10-14; Waisenkinder: ev. Ez 16).

erfolgreichen Krieger, der Kriegsgefangene - darunter auch heiratsfähige Frauen - gemacht hat: Auch wenn der erfolgreiche Krieger und seine künftige Frau schon unter einem Dach wohnen, wird eine einmonatige Phase ohne Geschlechtsverkehr vorgeschrieben, die der Frau als Trauerphase dienen soll. Der Geschlechtsverkehr schließt diese Phase ab und bewirkt gleichsam die Ratifizierung der Ehe. Daß diese einmonatige Phase nicht nur als Trauerphase der Frau, sondern auch als Kennenlernphase des Mannes aufgefaßt werden kann, zeigt v14. Dort heißt es: 'Und es wird sein (*hyh*), wenn (*'m*) du an ihr keinen Gefallen gefunden hast (*P hpst*), darfst du sie entlassen, ...'. Beachtet man die Parallelität des Sachverhaltes von Dtn 21,14 und Dtn 24,1 ('und es vorkommt, daß sie in seinen Augen nicht Gunst findet'), so wäre auch für unseren Rechtssatz die Verlobungsphase als zeitlicher Rahmen zu verstehen²⁰.

Dtn 20,7 spricht explizit zu Männern, die noch nicht verheiratet, jedoch schon verlobt (*'rs' D*) sind: Der Verlobte soll nach Hause zurückkehren, damit er nicht im Krieg umkomme und ein anderer seine Verlobte zur Ehefrau nehme. Dtn 24,5 schließt direkt an diesen Sachverhalt an: Wenn ein Mann eine neue Frau genommen hat (*ky-yqh 'yš 'šh ḥdšh*), soll er nicht mit dem Heer ausziehen ...'. Dieser Mann wird ein Jahr vom Heeresdienst und von zivilen Aufgaben gegenüber dem Staat befreit. Die Rechtssätze lassen eine ev. Unterscheidung der Aufnahme der Frau in das Haus des Mannes und des schlußendlichen Vollzugs des Eheansinnens offen. Vielleicht verbirgt sich hinter diesem kriegsfreien Jahr die Einrichtung einer Kennenlernphase v.a. für Berufssoldaten (unter persischem Befehl z.B. in Elephantine).

Berücksichtigt man die zwei Aspekte einer Ehe, die rechtlichen Regelungen zwischen künftigen Eheherrn und dem Vater der künftigen Ehefrau und die Übereinkunft zwischen Eheherrn und Ehefrau, so umfaßt eine Eheschließung folgende zwei Zeitpunkte: Erstens den Zeitpunkt, an dem der zukünftige Ehemann offiziell die Verlobungszeit eröffnet, indem er mit dem Vater seiner künftigen Frau spricht, mit ihm verhandelt, ev. Verträge abschließt, ev. die Braut schon in sein Haus führt²¹. Und zweitens den Zeitpunkt, der das gegenseitige Einverständnis der Ehepartner im Geschlechtsverkehr real werden läßt. Dazwischen liegt die Verlobungszeit, die für dritte Personen rechtlich relevant ist: Im Fall von *copula carnalis* zwischen einem verlobten Mädchen und einem anderen Mann wird der betreffende Mann auf alle Fälle zum Tod verurteilt (vgl. Dtn 22,23-27). Die Verlobte genießt in diesem Fall denselben Rechtsschutz wie eine Verheiratete. Kann eine Zustimmung zur *copula carnalis* wahrscheinlich gemacht werden, so muß die Verlobte dieselben Rechtsfolgen tragen wie

²⁰ Für den Fall des Geschlechtsverkehrs eines verlobten Mädchens mit einem anderen Mann vgl. Dtn 22,23-27 (vgl. dazu auch Otto (1993) 259-281).

²¹ Vgl. die Erwähnung von *byt* 'Haus' in Dtn 24,1.2.3.

eine verheiratete Frau, die Ehebruch begangen hat. Diese Rechtsstellung der Verlobten legt es nahe, eine derartige Verlobungszeit als inchoative Ehe (Eingangsphase einer vollgültigen Ehe) zu qualifizieren.²²

Im Fall von vorehelichem Geschlechtsverkehr eines Mannes mit einem unberührten Mädchen wird die Abfolge dieser zwei Punkte einer Eheschließung umgekehrt: Die 'Ehe' ist schon vollzogen, der Mann wird vom Vater des Mädchens noch zusätzlich in Zahlungspflicht genommen. Dies ist zumindest eine Deutungsmöglichkeit des betreffenden Tatbestandes (Dtn 22,28f)²³. Der Abschluß dieses Rechtssatzes 'nicht darf er sie wegschicken alle Tage' (*P-ywkl šlh kl-ymyw*) kann im Horizont dieser Überlegungen doch nur heißen: Die Möglichkeit, die Frau während einer Verlobungszeit zu entlassen, ist durch den Akt der copula carnalis ein für allemal ausgeschlossen.

Deutet man im Horizont dieses Eheverständnisses den Rechtssatz Dtn 24,1-4, so ergibt sich folgende Interpretation:

Einem Mann A wird die Wiederholung der Verlobungsphase mit ein und derselben Frau untersagt, auch wenn diese in der Zwischenzeit bereits ein zweite Verlobungszeit hinter sich hat bzw. ihr zweiter Partner bereits verstorben ist. Dieses Verbot entspricht dem Inhalt des bereits ausgestellten 'Scheidungsbriefes'²⁴. Dieser behält für unbestimmte Folgezeit seine Gültigkeit.

Zum Abschluß sollen noch die Vorteile dieser Interpretation hervorgehoben werden.

(1) Die Deutung der Phrase *ʿrwt dbr* kann im Rahmen des lexikalischen Befundes offen bleiben: Ehebruch muß als Bedeutungsinhalt weder ausgeschlossen noch als einzig zutreffend veranschlagt werden.

(2) Die Begründung der ersten Scheidung durch *ʿrwt dbr* (v2) kann der Scheidungsbezeichnung *wsnʿh hʿys hʿhrwn* (v3 'und der andere Mann sie haßt') entsprechen. Die unterschiedliche Scheidungsterminologie im ersten und zweiten Scheidungsfall kann problemlos auf denselben Sachverhalt bezogen werden (gegen Westbrook).

²² Die Anfangsphrasen von Dtn 24,1 (*ky-yqh ʿys ʿsh wbʿlh*) sind in diesem Sinn wie folgt zu interpretieren: 'Wenn ein Mann eine Frau (zur Heirat) nehmen will, um ihr (Ehe-)Herr zu werden'. Die Verbalformen können diese Interpretation unterstützen: Die PK *yqh* zeigt Unabgeschlossenheit des Vorgangs an, die SK -*bʿl-* zeigt den (zukünftigen) Endpunkt, das Resultat des Eheschließungsverfahrens an.

²³ Vgl. Hugenberger (1994) 255ff.

²⁴ Der Heiratsvertrag, der ja auch für alle Zukunft ausgestellt wird, kann die Möglichkeit der Scheidung miteinräumen. Im Kontext der obigen Interpretation von Dtn 24,1-4 wäre eine Scheidung jedoch nur in der Verlobungszeit möglich.

(3) Der Rechtssatz Dtn 24,1-4 kann durch obige Interpretation verstärkt mit anderen dtn Rechtssätzen (Dtn 20,7; 24,5; 21,10-14; 22,23-27.28f) in Verbindung gebracht werden.²⁵

(4) Zugleich fügt sich die vorgelegte Analyse problemlos in die Rechtsvorstellungen des Keilschriftrechts, wenn man Dtn 24,1-4 im Kontext der Ehe im Verlobungsstatus bzw. der 'inchoativen' Ehe auslegt. Denn einerseits weiß das Keilschriftrecht zumindest von der Notwendigkeit einer Scheidung im Fall der Lösung einer inchoativen Ehe.²⁶ Andererseits fungiert das Keilschriftrecht in der vorgelegten Interpretation zu Dtn 24,1-4 nicht als notwendiges Begründungsmaterial (vgl. Westbrook).

(5) Für die vorliegende Deutung von Dtn 24,1-4 bedarf es nicht komplexer Modelle rechtshistorischer Entwicklungen, die mit (privatrechtlichem) Dispositionsverfahren und deren Einschränkung 'durch öffentliche Hand' rechnen (vgl. Otto). Dies besagt natürlich nicht, daß solche Modelle prinzipiell keine Berechtigung hätten.

(6) Würde man Dtn 24,1-4 auf dem Hintergrund einer israelitischen Scheidungspraxis vollgültig geschlossener und vollzogener Ehen verstehen, so ergäbe sich ein Widerspruch zu Texten wie Mal 2,14²⁷. Dieser Text versteht die Ehe nämlich als von YHWH für alle Zeit bezeugten Bund zwischen Mann und Frau²⁸. In diesem Zusammenhang wird auch deutlich, warum Dtn 24,4 religiöses Vergehen gegen YHWH als 'Begründung' des Rechtssatzes angibt: Wenn schon im Ehevertrag YHWH als Zeuge präsent vorgestellt wird, so gilt dies auch für den Scheidungsvertrag, der in den Ehevertrag miteingefügt werden kann²⁹. Auf Dtn 24,1-3 angewandt heißt das: Der zweite 'Scheidungsbrief' bzw. das Faktum des Todes des zweiten Mannes macht den ersten 'Scheidungsbrief' nicht ungültig. Er bleibt gültig, wie das von Mose geschriebene Gesetz (Dtn) für Israel gültig bleibt.

²⁵ Sollte z.B. die Frau innerhalb der inchoativen Ehezeit, der 'Verlobungszeit' Geschlechtsverkehr mit einem anderen Mann gehabt haben, so ist dieser Tatbestand zuerst im Horizont von Dtn 22,23-27 zu untersuchen. Führt diese Untersuchung für die inchoativ Verheiratete zu einem positiven Ergebnis, so ist damit eine Voraussetzung für die Anwendung des Prohibitivus Dtn 24,1-4 gegeben.

²⁶ Vgl. Hugenberger (1994) 261f (z.B.: CH §159); in diesem Zusammenhang bezieht sich der Sachverhalt 'die Frau nehmen' [mit dem Verb *ahāzūm* 'nehmen' (vgl. hebr. *lqh*)] auf den Erwerb rechtlicher Verantwortung für die Frau.

²⁷ Mal 2,14: 'Weil der Herr Zeuge war zwischen dir und der Frau deiner Jugend, an der du treulos handelst, obwohl sie deine Gefährtin ist, die Frau, mit der du einen Bund geschlossen hast'. - Zudem ist aber eines zu bedenken: Prophetische Texte, die die Ehe bzw. den Ehebruch zwischen Mann und Frau als Metapher für die Beziehung zwischen YHWH und Israel verwenden, können nicht ohneweiters auf Dtn 24,1-4 bezogen werden. Zwingende Rückschlüsse von z.B. Jer 3,1ff auf die Interpretation von Dtn 24,1-4 werden sich wohl kaum namhaft machen lassen (vgl. dazu schon Yaron (1966) 3).

²⁸ Vgl. Hugenberger (1994) 27ff.

²⁹ Vgl. Die Heiratsverträge von Elephantine, z.B. in Porten (1984).

Das dtn Gesetzeskorpus³⁰ enthält demnach keinen Gesetzesfall, der eine Scheidung - in unserem heutigen Sinne - erwähnt. Das sagt jedoch noch nichts über die Realität von Scheidungen in Israel aus. Dtn 24,1-4 auf Scheidungen vollgültig geschlossener und vollzogener Ehen auszudehnen, würde eines zusätzlichen hermeneutischen Schrittes bedürfen³¹. Dtn 24,1-4 beinhaltet somit nicht ein Verbot von Wieder-
verheiratung vollgültig geschlossener und vollzogener Ehen, sondern ein Verbot von Wiederaufnahme inchoativ geschlossener Ehen.

Literaturverzeichnis:

- Alt, A. I (1959), Kleine Schriften zur Geschichte des Volkes Israel, Bd I,2.A, München.
 Boecker, H.J. (1984), Recht und Gesetz im Alten Testament und im Alten Orient, Neukirchener Studienbücher, Bd 10, Neukirchen-Vluyn.
 Hugenberger, G.P. (1994), Marriage as a Covenant. A Study of Biblical Law and Ethics Governing Marriage Developed from the Perspective of Malachi, VTS 52, Leiden, New York.
 Kaser, M. (1989), Römisches Privatrecht, München.
 Liedke, G. (1971), Gestalt und Bezeichnung alttestamentlicher Rechtssätze. Eine formgeschichtlich-terminologische Studie, WMANT 39, Neukirchen-Vluyn.
 Lipiński, E. (1993), *śn*², ThWAT 7, 828-839.
 Luf, G. (1993/4), Grundfragen der Rechtsphilosophie. Teil III (Vorlesungsskriptum), Wien.
 Niehr, H. (1989), *rh* u.a. (*rw*h), ThWAT 6, 369-375.
 Osumi, Y. (1991), Die Kompositionsgeschichte des Bundesbuches Exodus 20,22b-23,33, OBO 105, Freiburg.
 Otto, E. (1992), Das Verbot der Wiederherstellung einer geschiedenen Ehe. Deuteronomium 24,1-4 im Kontext des israelitischen und jüdischen Eherechts, UF 24, 301-310.

³⁰ Als Logik der Gesetzesanordnung (vgl. dazu Westbrook (1995) 159-174) von Dtn 24,1-4 im Kontext von Dtn 24,1-22 (ev. 23,16-23,26 miteinbezogen) würde ich folgendes Prinzip geltend machen: In all diesen Rechtssätzen soll ein allgemein legitimer Rechtsanspruch einer Person bzw. einer Gruppe auf Menschen oder Dinge für konkrete Fälle eingeschränkt werden: Der politisch religiöse Gemeinschaftsverband Israel und seine ev. politischen Bündnispartner müssen auf den jungen wehrfähigen israelitischen Mann verzichten, wenn er gerade frisch verlobt bzw. verheiratet ist (24,5). Der Pfänder muß auf die ihm zustehende Zahlung in finanzieller oder materieller Art vorerst verzichten; er darf den persönlichen Besitz des Schuldners nicht anrühren, sofern dieser für seinen Lebensunterhalt notwendig bzw. lebenswichtig ist (24,6). In diesem Zusammenhang muß auch der unmittelbar folgende Rechtssatz verstanden werden: In Dtn 24,7 geht es nämlich nicht so sehr um 'Menschenraub', sondern um den Raub des Lebenswichtigen, das für das Überleben des israelitischen 'Mitbürgers' vonnöten ist. Mit der Phrase *gnb nps* 'Leben rauben' schließt 24,7 direkt an 24,6 an: *ky nps hw' hbl* 'weil das Leben er pfändet (wegnimmt)'. In 24,8f wird das Recht auf freie Bewegung im Lager bzw. in der Stadt infolge von Aussatz eingeschränkt (Mirjam wird als Beispiel genannt vgl. Num 12,10ff, Lev 13f.). Ähnlich wie in 24,6 geht es in 24,10-13 um die Einschränkung des Rechts auf die Einhebung eines Darlehens. Diese Regelung verweist auch auf 23,20f (usw.). Für Dtn 24,1-4 ergibt sich in diesem Zusammenhang folgendes: Das Recht, eine gültig 'geschiedene' Frau zu heiraten, wird in einem konkreten Fall (Dtn 24,1-3) eingeschränkt.

³¹ Die altorientalischen Keilschriftgesetze, wohl auch Texte aus der jüdischen Militärkolonie in Elephantine, griechische und v.a. römische Texte erwähnen die Scheidung; sie ist in der römischen Umwelt ein „Tatbestand des sozialen Lebens“ (Kaser (1989) 259), „ein faktischer, privater Vorgang, der weder an feste Gründe gebunden noch unter gerichtlicher Kontrolle gestellt ist“ (Kaser (1989) 268).

- Otto, E. (1993), Das Eherecht im Mittlassyrischen Kodex und im Deuteronomium. Tradition und Redaktion in den §§ 12-16 der Tafel A des Mittlassyrischen Kodex und in Dtn 22,22-29, in Dietrich, M./ Loretz, O., Mesopotamica - Ugaritica - Biblica (FS für K. Bergerhof), AOAT 232, 259-281.
- Porten, B. (1984), Jews of Elephantine and Arameans of Syene. Aramaic Texts with Translation, Jerusalem.
- Schulz, H. (1969), Das Todesrecht im Alten Testament. Studien zur Rechtsform der Mot-Jumat-Sätze, BZAW 114, Berlin.
- Wenham, G.J. (1979), The Restoration of Marriage Reconsidered, JJS 30, 36-40.
- Westbrook, R. (1985), Biblical and Cuneiform Law Codes, RB 155, 247-264.
- Westbrook, R. (1986), The Prohibition on Restoration of Marriage in Deuteronomy 24,1-4, in: Japhet, S. (Hg.), Studies in Bible, ScrHie 31, Jerusalem, 387-405.
- Westbrook, R. (1995), Riddles in Deuteronomic Law, in: Braulik, G. (Hg.), Bundesdokument und Gesetz. Studien zu Dtn, HBS 4, 159-174.
- Yaron, R. (1966), The Restoration of Marriage, JJS 17, 1-11.